

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 23.10.2024 den Referentenentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung veröffentlicht. In Fortentwicklung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer – so die diesbezügliche Meldung auf der Homepage des BMWK – soll der Syndikus-Wirtschaftsprüfer als eine mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers vereinbare Tätigkeit eingeführt werden. Zudem solle der Betrieb von Zweigstellen einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch die Aufhebung des Erfordernisses, dass ein Wirtschaftsprüfer eine Zweigstelle leiten muss, erleichtert werden. Die Änderungen zur Stärkung der Berufsaufsicht beruhen auf Erkenntnissen im Rahmen der von der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) oder der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) durchgeführten berufsaufsichtlichen Verfahren. Die Ermittlungsverfahren sollten zukünftig noch effektiver und transparenter gestaltet werden. Aus den Erfahrungen der bei der Wirtschaftsprüferkammer angesiedelten Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) mit der Qualitätskontrolle bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen, ergäben sich Änderungen, um die Effektivität und Qualität der Qualitätskontrolle weiter zu verbessern. Die Transparenz über die Ergebnisse einer von der APAS bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die die Jahresabschlüsse von Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, durchgeführten Inspektion solle durch die Einführung einer Informationsmöglichkeit der APAS an Unternehmen von öffentlichem Interesse bzgl. Inspektionsergebnissen gesteigert werden. Der Entwurf enthalte darüber hinaus gesetzliche Klarstellungen, redaktionelle Korrekturen sowie verschiedene Verbesserungen mit lediglich geringfügigen Auswirkungen. – Die WPK begrüßt in einer Meldung vom 24.10.2024 die Einführung eines Syndikus-WP/vBP sowie die Modernisierung des Niederlassungsrechts. Die Einführung eines Syndikus-WP/vBP werde dem gewandelten Berufsbild gerecht und schaffe mehr Flexibilität bei der Planung beruflicher Lebensläufe. Außerdem würde das Berufsrecht der WP/vBP weiter mit den Berufsrechten der RA und der StB harmonisiert, die eine Tätigkeit als Syndikus-RA bzw. Syndikus-StB schon seit langer Zeit erlauben.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

IPSASB: Bilanzierung physischer Naturressourcen

-tb- Der International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) hat den Diskussionsentwurf ED 92 „Bilanzierung physischer Naturressourcen“ veröffentlicht. Dieser enthält Leitlinien für den Ansatz und die Bewertung, Darstellung und Offenlegung von physischen Naturressourcen. Die PM ist unter <https://www.ipsasb.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 28.2.2025 erbeten.

ESMA: Erstanwendung von IFRS 17

-tb- Die European Securities and Markets Authority (ESMA) hat einen Bericht zur Erstanwendung von IFRS 17 „Versicherungsverträge“ veröffentlicht. Dieser enthält u. a. Beispiele und Empfehlungen zur Veranschaulichung und verbesserten Offenlegung von entscheidungsnützlichen Informationen. Die PM ist unter <https://www.esma.europa.eu> abrufbar.

ESMA: Prüfungsschwerpunkte für das Geschäftsjahr 2024

Am 25.10.2024 wurden die gemeinsamen Prüfungsschwerpunkte der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und der nationalen Aufsichtsbehörden des Europäischen Wirtschaftsraums für das Geschäftsjahr 2024 veröffentlicht. Die Prüfungsschwerpunkte untergliedern sich wie folgt:

1. Schwerpunkte in Bezug auf IFRS-Abschlüsse
 - Liquiditätsüberlegungen,
 - Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Ermessensentscheidungen und signifikante Schätzungen.
2. Schwerpunkte in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung

– Wesentlichkeitsüberlegungen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. der European Sustainability Reporting Standards (ESRS),

– Umfang und Struktur des Nachhaltigkeitsberichts,

– Angaben nach Art. 8 EU-Taxonomie-VO.

3. Schwerpunkt in Bezug auf die ESEF-Berichterstattung

– Häufige Fehler in der Bilanz.

Zudem formuliert die ESMA allgemeine Erwägungen und Hinweise zu weiteren Themen, die jedoch keine Prüfungsschwerpunkte darstellen. Hierzu gehört insbes. die Konnektivität zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitsberichten.
(www.drsc.de vom 28.10.2024)

BMEL: Beginn der Länder- und Verbändeanhörungen für EUDR

Am 24.10.2024 hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in einer PM den Beginn der Länder- und Verbändeanhörungen für ein Gesetz zur nationalen Durchführung der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR, EU-Verordnung 2023/1115) angekündigt (s. dazu in diesem Heft auch S. 2561). Die EUDR gilt als Verordnung unmittelbar in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wobei im Rahmen eines Durchführungsgesetzes u. a. die Anpassung an nationale Gegebenheiten erfolgt. Dies betrifft für die EUDR insbes. die Benennung der zuständigen Behörde zur Erfüllung der in der EUDR festgelegten Pflichten. Am 2.10.2024 gab die EU-Kommission bekannt, die Erstanwendung der EUDR um zwölf Monate verschieben zu wollen. Diesem Vorschlag hat der Rat der Europäischen Union am

16.10.2024 zugestimmt (s. dazu auch BB 2024, 2497). Offen ist weiterhin die ebenfalls notwendige Zustimmung des EU-Parlaments. Am 23.10.2024 beschloss das EU-Parlament, ein Dringlichkeitsverfahren zum späteren Geltungsbeginn der EUDR zu eröffnen. Mit einer Entscheidung wird im November 2024 gerechnet. Sollte der Vorschlag der EU-Kommission auch im EU-Parlament auf Zustimmung stoßen, verschiebt sich die erstmalige Anwendung für große und mittlere Unternehmen (inkl. Händler) auf den 30.12.2025. Die Erstanwendung für Kleinst- und Kleinunternehmen würde sich auf den 30.6.2026 verschieben. Zudem soll die EU-Kommission Zeit bis zum 30.6.2025 erhalten, die Einstufung von Ländern bzw. Landesteilen in Risikokategorien vorzunehmen. Mit Beginn der Länder- und Verbändeanhörungen sprach sich Bundeslandwirtschaftsminister Cem Özdemir erneut dafür aus, Deutschland als Land mit geringem Risiko einzustufen. Die Ausfuhr und das Inverkehrbringen von relevanten Erzeugnissen aus Ländern mit geringem Risiko gehen mit vereinfachten Sorgfaltspflichten einher. Das DRSC begleitet die Einführung der EUDR durch ein regelmäßig aktualisiertes Briefing Paper, das unter www.drsc.de abrufbar ist. Die derzeitige Version ist vom 4.10.2024.

(www.drsc.de vom 25.10.2024)

BAFA: Verschiebung der Prüfung der LkSG-Berichte

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) informiert, dass es das Vorliegen und die Veröffentlichung der Berichte nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) erstmalig zum 1.1.2026 prüfen wird. Grundsätzlich